

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 089/FB2/2022



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	17.10.2022	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	07.11.2022	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Neufassung der Parkgebührenordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die in Anlage 1 beigefügte Parkgebührenordnung.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Die aktuell gültige Fassung der Parkgebührenordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg wurde am 03.12.2001 beschlossen. Seither wurden die Parkgebühren nicht erhöht.

Zurzeit gestalten sie sich wie folgt:

Eilenburg	15 min (Brötchentaste)	frei
	je 30 Minuten	0,25 €
	Tagesticket	5 €

Diese Parkgebühren werden bisher ausschließlich im Bereich Kornmarkt / Breite Straße erhoben, wobei dort 36 Stellflächen zur Verfügung stehen. Jährlich werden damit durchschnittlich 20.000 € Einnahmen generiert.

Auf Grund der aktuell äußerst angespannten Haushaltslage und der seit über 20 Jahren stabilen Gebühren, schlägt die Verwaltung eine Erhöhung auf 0,50 € pro 30 Minuten vor. Die Gebühren für das Tagesticket in Höhe von 5,00 € sollen beibehalten werden.

Die technische Anpassung am vorhandenen Parkscheinautomaten durch die Firma „flowbird“ kostet ca. 800,00 €.

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Verordnung der Stadt Eilenburg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 03. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 07. November 2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Großen Kreisstadt Eilenburg werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen ausgestattet sind.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gehührenschild

Die Gehührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gekennzeichneten Parkfläche.

§ 3 Gehührenschildner

Gehührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf dieser Parkfläche parkt.

§ 4 Parkdauer

(1) Die Verpflichtung zur Bedienung der Parkscheinautomaten und Parkuhren wird zeitlich begrenzt von:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen besteht keine Gehührenpflicht.

(2) Für eingerichtete gehührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen gilt als zeitliche Begrenzung die Dauer der Veranstaltung inklusive einer Stunde davor und danach.

§ 5 Höhe der Parkgebühren

(1) Die Gehühren für das Parken an Parkscheinautomaten und Parkuhren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betragen unter Beachtung der jeweiligen Höchstparkdauer:

15 Minuten	gebührenfrei
jede weitere angefangene halbe Stunde	0,50 Euro
Tagesticket	5,00 Euro

(2) Bei der Einrichtung gehührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 2,00 Euro festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die bisher geltende Fassung vom 03.12.2001 tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.